Bezugsgebühr:
Vierteljährlich für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung durch unsere Boten abends und morgens, an Sonn- und Montagen nur einmal 2 Mk. 50 Pf., durch auswärtige Kommissionäre 3 Mk. bzw. 3 Mk. 50 Pf. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 Mk. (ohne Bestellgeld), im Ausland mit entsprechendem Zuschlage. Nachdruck aller Artikel u. Original-Mitteilungen nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. Nachträgliche Honoraransprüche bleiben unberücksichtigt; unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Anzeigen-Tarif.
Annahme von Ankündigungen bis nachmittags 3 Uhr. Sonn- und Feiertags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1/2 1 Uhr. Die 1spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 20 Pfg., Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 25 Pfg.; die 2spaltige Zeile auf Textseite 50 Pfg., als Eingesandt Zeile 60 Pfg. In Nummern nach Sonn- und Feiertagen 1spaltige Grundzeile 30 Pfg., auf Privatseite 40 Pfg., 2spaltige Zeile auf Textseite und als Eingesandt 80 Pfg. Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Belegblätter kosten 10 Pfennige.

Fernsprecher: Nr. 11 und 2096.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstr. 38.

Uhren Goldwaren **Joh. Treppenhauer** 1 Neestrasse 1, Ecke Altmarkt. **Uhren**

Fächer in allen Preislagen. Ball-Schmuck in echter Fassung. Friedrich Pachtmann, Schloss-Str.

Seidel & Naumanns **Nähmaschinen** Haupt-Niederlage: H. Niedenführ, Struvestrasse 9, zunächst d. Prager Str.

Adolf Näter, Prager Strasse 26. Fabrik feiner Lederwaren. Weihnachts-Neuheiten.

Tuchwaren. Lager hochfeiner deutscher und englischer Anzug-, Hosen-, Paletot- und Westenstoffe in allen modernen Farben und Prima-Qualitäten zu billigsten Preisen. Verkaufsstelle der vom Kgl. Finanzministerium neugewählten vorschriftsmässigen Uniformstoffe für Königl. Sächs. Staats-Forstbeamte. **Hermann Pörschel** Scheffelstrasse 19 (Kleines Rauchhaus).

Nr. 334. Spiegel: Polizeiaufsicht. Hofnachrichten, Assistentenverband, Feuerwehrverband, Knappschaftsvereine. Konservat. Parteitag. Dernburg u. Ledebour. „Martha", Kirchenkonzert. Wittener Explosion. | Mutmaßl. Witterung: **Mild, regnerisch.** | **Dienstag, 4. Dezember 1906.**

Der Fall des „Hauptmanns von Köpenick"

hat mit einer nach der geltenden Rechtsauffassung gnädigen Strafe für den Angeklagten formell seinen Abschluß gefunden. In den Kreisen aber, die sich nicht an der bloßen Sensation und der humorvollen Seite der Sache genügen lassen, greifen die Wirkungen des Prozesses tiefer und zeitigen auch nach der Beendigung des Verfahrens noch ernste Betrachtungen über einen schweren Mangel unserer Strafrechtspflege, der bei dieser Gelegenheit in helles Licht gerückt worden ist und der bei dem Kapitel der Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen in die Erscheinung tritt. Die hierauf bezüglichen Gesetzesbestimmungen sind in Verbindung mit der bei ihrer Ausführung gehandhabten polizeilichen Praxis zum Fallstricke geworden, in dem sich der Schuhmacher Wilhelm Voigt, trotz allem Anscheine nach ehrlichen Bemühens, den Rest seines Lebens ein nützliches und arbeitsames Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu sein, abermals verfangen hat, so daß dem bereits Sechzigjährigen, wenn er die vierjährige Gefängnishaft noch einmal überleben sollte, keine Aussicht mehr winkt, seine auf redlichen Lebensunterhalt gerichteten Absichten zu verwirklichen. Es handelt sich hier, wie von vornherein betont sein mag, keineswegs um eine verschwommene Sentimentalität, die aus jedem Verbrecher einen Gegenstand humaner Experimente machen möchte und dabei vielfach in eine derartige Ueberschwenglichkeit hineingerät, daß bei der praktischen Verwirklichung aller solchen Anregungen der bestrafte Verbrecher schließlich besser daran sein würde als der arme unbestrafte Mensch, der in seinen Mühen und Sorgen kümmerlich ohne Uebertretung des Gesetzes dahinlebt. Was hier in Frage kommt, ist etwas durchaus Tatsächliches, etwas zweifellos Mangelhaftes, dessen Beseitigung in sorgfältige Erwägung von allen Wohldenkenden gezogen werden muß, die Verständnis für die Notwendigkeit besitzen, daß die moderne Strafrechtspflege unbedingt mit einem gewissen Tropfen sozialen Oeles gesalbt sein muß.

Die Tragik des Voigtschen Schicksals liegt darin, daß dieser alte vielbestrafte Verbrecher gerade in dem Augenblicke, wo er sich in einem stillen Winkel zu ehrlicher Arbeit zurechtgesetzt und sich das Vertrauen seines Arbeitgebers erworben hat, von dem polizeilichen Ausweisungsbefehl betroffen wird, der ihn mit einem Schlage wieder in das Elend der gejagten und gehetzten Existenz zurücktreibt und ihm keine Wahl läßt als die Rückkehr zum Kriege wider das Gesetz. Die in Rede stehenden Vorschriften sind teils in dem Reichsfreizügigkeitsgesetz, teils im Reichsstrafgesetzbuche enthalten. Sie sind als ein Schutzmittel der Gesellschaft gegen schwere, namentlich rückfällige Verbrecher gedacht und als solches in der Tat nicht zu entbehren. Es hieße das ganze normale Empfinden ehrlicher Menschen einfach auf den Kopf stellen, wollte man ihnen zumuten, jeden ersten besten Zuchthaussträfling unbesehen in ihre Mitte aufzunehmen und ihm ohne weiteres das volle Vertrauen zu schenken, wie es eine unbescholtene Person in Anspruch nehmen darf. Der Gesetzgeber hat daher in richtiger Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse mit Recht Vorsorge getroffen, daß mittelst der Polizeiaufsicht entlassenen schweren Verbrechern auch noch nach Verbüßung der Strafe von Amts wegen auf die Finger gepaßt werden kann. In der Praxis ergibt sich nun aber bei der Handhabung dieser Vorschriften der Uebelstand, daß sie als schweres Hindernis für das ehrliche Fortkommen eines Menschen wirken, der das Unglück gehabt hat, der Justiz in die Arme zu fallen und das Brandmal einer schweren entehrenden Bestrafung aufgedrückt zu erhalten. In dem Köpenicker Falle ist der Zusammenhang zwischen Polizeiaufsicht und erneutem Verbrechen so augenfällig, daß nicht bloß die Verteidigung hierauf sehr wirksame Betrachtungen über eine möglichst milde Strafzumessung aufzubauen vermochte, sondern daß auch das Gericht selbst in seiner Urteilsbegründung die gegen Voigt verfügte Ausweisung aus Wismar als ein „schweres über ihn hereingebrochenes Unglück" bezeichnet und ausdrücklich feststellt, Voigt sei tatsächlich ein Opfer der Verhältnisse und der bestehenden Rechtsordnung geworden und würde ohne die Ausweisung vielleicht heute noch ruhig als Schuhmacher in Wismar leben.

Wie soll hier Abhilfe geschaffen werden? Wie kann man es ermöglichen, solche unbilligen Härten, wie sie in dem Köpenicker Falle hervorgetreten sind, zu vermeiden, ohne gleichzeitig dem berechtigten Bedürfnis der ehrlichen Bürgerschaft nach polizeilichem Aufsichtsschutz gegen schwer bestrafte Individuen zu nahe zu treten? Die Frage stellen, heißt nicht auch, sie beantworten. Im Gegenteil. Die Lösung des hier aufgeworfenen Problems erscheint so schwierig, daß wohl noch zahlreiche Konfliktsfälle ähnlicher Art, wie der Voigtsche, vorkommen werden, ehe sich die Gelehrten und Praktiker über einen gangbaren Weg geeinigt haben. Am wenigsten Aussicht auf Verwirklichung hat jedenfalls der radikale Vorschlag des Professors von Hippel in Göttingen, der schlechtweg die Beseitigung aller Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen verlangt, soweit sie dem ehrlichen Fortkommen der Betroffenen hindernd im Wege stehen. Eine solche Forderung geht mit Entschiedenheit zu weit, weil sie die berechtigten Interessen der bürgerlichen Gesellschaft vorbehaltlos zu gunsten des doch jedenfalls erst in zweiter Linie stehenden Vorteils der bestraften Individuen preisgibt. Eine andere Richtung will zwar an den Bestimmungen selbst nicht gerüttelt wissen, richtet dagegen ihren kritischen Zugriff auf die in Ausführung der gesetzlichen Vorschriften von der Polizei geübte Praxis und wünscht dabei mehr Individualisierung, mehr Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles. Grundsätzlich läßt sich das hören, doch ist nicht zu verkennen, daß selbst, wenn den einzelnen Polizeiorganen von oben her eine milde, wohlwollende Praxis noch so nachdrücklich eingeschärft wird, immer noch ein großer Spielraum für Mißgriffe à la Voigt-Köpenick übrig bleibt, namentlich da, wo die große Menge der zu Beaufsichtigenden eine individuelle Sonderbehandlung erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Bleibt noch eine dritte Gruppe, die dem Staate die Pflicht zuspricht, solchen alten, von der heimatlichen Polizeiaufsicht bedrohten Sträflingen Gelegenheit zu bieten, ein neues Leben zu beginnen, und zwar auf dem Wege der in letzter Zeit viel erörterten und von namhaften Autoritäten befürworteten Deportation. In welcher Art dieser Gedanke sich verwirklichen ließe, das wird in einer ausführlichen Eingabe entwickelt, die der Deportationsausschuß des Deutschen Kolonialbundes an den Reichskanzler gerichtet hat. Hier sei nur hervorgehoben, daß die Eingabe die Strafverschickung zunächst als fakultative, also in das Belieben der Sträflinge gestellte Strafe eingeführt wissen will. Es wären auf diese Weise etwa 500 Gefangene aus der mit mindestens fünfjähriger Freiheitsstrafe belegten Kategorie der Gewohnheitsverbrecher zu entnehmen und nach der Admiralitätsinsel Manus zu verschicken. Als Anreiz zu freiwilliger Meldung soll den Sträflingen bei guter Führung eine spätere Ansiedelung unter bestimmten Bedingungen in Aussicht gestellt werden. Die Kosten werden in der Eingabe auf 900 000 Mark weniger berechnet im Vergleich mit denjenigen, die für die Strafvollstreckung im gleichen Umfange in der Heimat aufgewendet werden müssen. Mit diesem Verfahren einen Versuch zu machen, würde sich empfehlen. Es bedarf dazu nur der Ueberwindung einer gewissen bureaukratischen Schwerfälligkeit, die uns im Blute liegt, und der Abschüttelung der radikal-demokratischen Vorurteile, die in einer überseeischen Strafvollstreckung ein unerträgliches Uebel erblicken, ohne zu bedenken, wie viel grausamere Leiden in gesundheitlicher Hinsicht die heimatliche Kerkerstrafe den Verurteilten auferlegt.

Noch ein weiterer einschlägiger Gesichtspunkt ergibt sich endlich aus dem Umstand, daß die Polizeiaufsicht nach der Strafverbüßung sich hauptsächlich gegen Gewohnheitsverbrecher richtet. Die unabweisliche Folgerung daraus ist die, daß der Staat aus seiner Strafgesetzgebung alles entfernen muß, was der künstlichen Züchtung von rückfälligen Verbrechern Vorschub leistet. Dahin gehört aber in unserem Reichsstrafgesetzbuch zweifellos die unerbittliche Rigorosität, mit der selbst die geringfügigsten Diebstahlsvergehen geahndet werden. In wahrhaft erschreckendem Maße mehren sich die Fälle, in denen auf Grund der unzulänglichen bestehenden Gesetzesvorschriften von den Richtern mit blutendem Herzen wegen kleiner Diebstähle im Rückfalle Strafen ausgeworfen werden müssen, die das allgemeine Rechtsbewußtsein auf das tiefste empören und die breiten Schichten des Volkes mit dem Gefühle der Rechtsunsicherheit erfüllen. Die nachdrückliche, auch von hervorragenden Juristen geteilte Forderung der öffentlichen Meinung, daß hier Wandel geschaffen werden müsse, ist in amtlichen Kreisen nicht unbeachtet geblieben. Bereits in der vorigen Session des Reichstages wurde mitgeteilt, daß in der im Reichsjustizamte in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Strafgesetzbuch, die zunächst, vorbehältlich der organischen Revision des Strafrechts, die dringendsten Einzelreformen verwirklichen soll, auch eine Abänderung des Diebstahls-Paragraphen in dem Sinne enthalten sei, daß die Entwendung von Gegenständen unbedeutenden Wertes künftig nicht mehr als ausschließlich mit Gefängnis zu bestrafendes Vergehen bewertet, sondern lediglich als Uebertretung mit Haft oder Geldstrafe bedroht wird. Da mit der Einreihung derartiger Diebstähle in die Kategorie der Uebertretungen auch ihre Berücksichtigung beim Rückfalle in Wegfall kommt, so wird dadurch eine Wiederholung der übermäßig harten Urteile in kleineren Diebstahlssachen, die jetzt so berechtigten Unwillen erregen, fortan unmöglich gemacht werden. Hoffentlich wird im Reichstage bei der bevorstehenden Besprechung der von den Nationalliberalen eingebrachten Interpellation über den Stand der Vorarbeiten zur allgemeinen Strafrechtsreform eine Befragung der Regierung über diesen sehr wichtigen und dringlichen besonderen Gegenstand nicht versäumt werden.

Neueste Drahtmeldungen vom 3. Dezember.

Deutscher Reichstag.

Berlin. (Priv.-Tel.) Am Bundesratstische Staatssekretär v. Tschirschky, Kolonialdirektor Dernburg. Das Haus ehrt das Andenken des verstorbenen Abg. Breuer (Zentr.) durch Erheben von den Plätzen. Die Kolonialdebatte wird fortgesetzt. Kolonialdirektor Dernburg gibt folgende Erklärung ab: Herr Bebel hat am Sonnabend unter Berufung auf eine angebliche Aeußerung des Herrn Geh. Legationsrats Hellwig behauptet, daß dessen Pensionierung wegen seines Verhaltens in der Angelegenheit Peters erfolgt sei. Das ist tatsächlich unrichtig. (Hört, hört! rechts.) Die Pensionierung ist lediglich erfolgt, weil Geh. Legationsrat Hellwig den steigenden Anforderungen seines Amtes nicht mehr gewachsen war (lebhaftes hört, hört! rechts, Lärm links) und dies um so mehr, als zugleich mit dem Wechsel im System dem Dirigenten der Kolonialabteilung auch ein Personenwechsel erforderlich erschien. (Hört, hört!) Es ist hiernach nicht glaubhaft, daß der verstorbene Staatssekretär v. Richthofen entgegen dem wirklichen Sachverhalte die Pensionierung mit der Gegnerschaft der parlamentarischen Freunde des Dr. Peters begründet haben soll. (Hört, hört! Lärm.) Der Abg. Ablaß ferner hat vorgestern erklärt, daß das, was der Herr Reichskanzler neulich über den Fall Poeplau mitgeteilt habe, unrichtig sei und daß Poeplau lediglich deshalb disziplinarisch bestraft worden sei, weil er sich mit Abgeordneten in Verbindung gesetzt und ihnen Aktenstücke zugänglich gemacht habe. Ich konstatiere demgegenüber, daß es unrichtig ist, daß Poeplau lediglich (Lärm links, Rufe: lediglich!) aus den von dem Abg. Ablaß angegebenen Gründen zur Rechenschaft gezogen sei. Poeplau hatte sich schon vorher verschiedene Disziplinarvergehen zu schulden kommen lassen, er ist schon vorher dreimal deshalb bestraft worden, mit 50 Mk., 100 Mk., 20 Mk. Geldstrafe. Da Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit entstanden (Lärm links), so wurde zunächst von der Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens abgesehen und nur auf Grund ärztlichen Gutachtens seine Zwangspensionierung in die Wege geleitet. Es ist also keineswegs scharf gegen ihn vorgegangen worden, vielmehr hat er eine äußerst milde Behandlung erfahren mit Rücksicht auf die Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit. (Erneute große Unruhe links bei den Worten „milde Behandlung".) Erst als Poeplau seine Pflichten alsdann in gröblichster Art verletzte durch Mitteilung von Akten an Abgeordnete, blieb nichts anderes übrig, als das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn zu eröffnen. Poeplau ist ein Mann, der jeder Belehrung unzugänglich war (stürmische Zwischenrufe links, die sich wiederholen, als der Redner fortfährt), Poeplau ist ein Mann ohne Selbstbeherrschung, dem jeder Takt abgeht und jedes Pflichtgefühl. Weiter legt Redner noch dar, daß Poeplau auch kein Recht gehabt habe, sich mit seiner Beschwerde direkt an den Reichskanzler zu wenden. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes war Poeplaus Vorgesetzter und der Reichskanzler habe keinen Anlaß gehabt, sich mit den Beschwerden Poeplaus zu beschäftigen. Poeplau ging jeder Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit ab. (Erneuter stürmischer Lärm.) Ich bitte doch, mich reden zu lassen! Die Behauptung des Herrn Ablaß, der Herr Reichskanzler habe in wesentlichen Punkten Unzutreffendes mitgeteilt, ist daher unrichtig. (Starker Lärm links.) — Präsident Graf Ballestrem legt Verwahrung dagegen ein, daß es Gebrauch werde, einen Bundesratsvertreter durch Lärm am Reden zu hindern. — Abg. Roeren (Zentr.): Wer Recht hat im Falle Peters-Hellwig, ist zweifelhaft; der einzige zuverlässige Zeuge, der Staatssekretär Freiherr v. Richthofen, ist tot. Der Redner geht auf die Angelegenheit Wistuba ein. Dieser habe sich als rechtschaffener Mann bei den Streitigkeiten zwischen Beamten und Missionaren in Togo der letzteren angenommen, daher das Komplott der Beamten gegen ihn. Ihm wird von den Missionaren das beste Zeugnis ausgestellt, und gegen diesen Mann schwebt seit einem Jahre ein Disziplinarverfahren mit vorläufiger Amtsentsetzung und Stellung auf halbes Gehalt. (Hört, hört!) Ich warte den Gang der Untersuchung ab. Mir sind viele Fälle bekannt, für die ich alle Beweise habe. Sie sind auch der Kolonialverwaltung bekannt, aber sie ist darauf nicht eingegangen (hört, hört links und im Zentr.), auch der neue Kolonialdirektor nicht. Und deshalb gehe ich hier darauf ein. Wider Umbekannt und Götz, Schneider und Komplizen wird schon seit Monaten recherchiert. Haussuchungen, Vernehmungen und Durchsuchungen finden fortwährend statt. Ja, der Untersuchungsrichter ist sogar mit einer Eskorte von Polizisten hier eingedrungen und hat das Pult des Abgeordneten Erzberger durchstöbert. (Lebhaftes Hört, hört!) links und im Zentrum.) — Präsident Graf Ballestrem: Die Sache ist nach meinen Informationen anders. Der Untersuchungsrichter ist als Gast des Herrn Erzberger eingeführt worden. (Große Heiterkeit.) — Abg. Roeren: Wenn er nur als Gast eingeführt worden ist, so bedaure ich, daß unser Präsident damals nicht anwesend war, sonst wäre ihm die Lust vergangen, zum zweiten Male zu kommen. (Große Heiterkeit.) In unseren Kolonien sieht es deshalb so traurig, weil viele zweifelhafte Elemente mit bewegter Vergangenheit sich dort breit machen. (Hört, hört!) Sie wollen dort herrschen, aber wir haben staats- und völkerrechtlich gar nicht das Recht dazu, dort die Herren zu spielen. Wir sollen die Eingeborenen an Arbeit und Kultur gewöhnen. Redner bringt dann verschiedene Fälle von in Togo begangenen Grausamkeiten vor. So hätten in Togo die Gefangenen aneinandergekettet auf dem Zementboden liegen müssen. Prügel seien erteilt worden auf Anordnung eines Beamten Schmidt mit einem Bambusstock, der in amtlichen Berichten als „Stäbchen" bezeichnet worden sei. Er habe hier ein solches „Stäbchen". (Redner hält einen kräftigen Stock empor, wobei das Haus in Heiterkeit ausbricht.) Wenn das, meine Herren, ein Stäbchen ist, wie mag dann ein Stock dort aussehen! Die Haut sei in Fetzen geflogen. (Pfui-Rufe links.) Redner beruft sich bei alledem auf gerichtliche Zeugen-Aussagen. Dabei sei es unerhört, daß gegen einen Missionar, der bei einer solchen Prügelei daneben gestanden und gesehen und ausgesagt habe, wie die Haut in Fetzen geflogen sei, öffentliche Anklage erhoben sei. (Erneute Pfui-Rufe.) Der Bezirksamtmann Rottberg habe sogar einem zusammengebrochenen Träger 25 Hiebe mit einem schweren Bambusstock erteilen lassen. (Rufe: Pfui, pfui!) Auf darüber erstattete Anzeige bei Gericht sei Rottberg von demselben Amtsrichter Dr. Dietze, der gegen den oben erwähnten Missionar Anklage erhob, freigesprochen worden. Weshalb? Weil Rottberg erklärte, der Bambusstock sei ein Stäbchen gewesen. Einige dieser Beamten seien hinterher hier auf Urlaub gewesen, und trotzdem derart substantiierte schwere Anklagen gegen sie vorlagen, wieder noch

Rudolph Seelig & Co., Prager Strasse 30 und 25. Bronzen, gyr. Möbel, Service, Tassen, Stickereien, Lackkasten, Teebretter, Portièrestangen, Ziermöbel.